

3. alle ausländischen diplomatischen, konsularischen und Außenhandelsvertreter sowie das gesamte Personal der diplomatischen, konsularischen und Außenhandelsvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik, soweit sie die Staatsangehörigkeit des Entsendestaates besitzen.

§ 4

Personen, die sich länger als 6 Monate außerhalb Deutschlands auf halten, gelten als Devisen Ausländer, ausgenommen die im § 2 Ziff. 4 Genannten.

Personen, die sich länger als 6 Monate innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten, gelten als Devisen Inländer, ausgenommen die im § 3 Ziff. 3 Genannten.

§ 5

In Zweifelsfällen entscheidet der Minister der Finanzen, ob ein Bürger oder eine juristische Person, Gesellschaft oder Gemeinschaft als Devisen Inländer oder -ausländer anzusehen ist.

§ 6

Devisenwerte im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. alle ausländischen Zahlungsmittel, d. h. Münzen und Papiergeldzeichen, die im Ausland gesetzliche Umlaufmittel sind, Banknoten, Schecks, Wechsel, Kassenscheine, Kreditbriefe, Akkreditive, Zahlungsaufträge und Zahlungsanweisungen, die auf ausländische Währung lauten;
2. alle im Ausland ausgegebenen oder ausgestellten Wertpapiere, Anteilrechte, Einlagenbücher, Sparkassen- und Postsparkbücher;
3. im Ausland befindliche Guthaben und alte Forderungen gegen Devisen Ausländer;
4. bewegliche Sachen und Grundstücke von Devisen Inländern im Ausland.

§ 7

Unter Umlauf von Devisenwerten (Devisenwertumlauf) ist zu verstehen:

1. der Abschluß von Verträgen und die Vornahme anderer Handlungen, auf Grund deren eine Übertragung des Eigentums oder des Besitzes von Devisenwerten geschehen soll oder geschieht;
2. die Erteilung oder Durchführung von Anweisungen, Überweisungen sowie die Aus- und Einzahlung von Devisenwerten;
3. der Abschluß von Verträgen und die Vornahme anderer Handlungen, die auf das Entstehen von Devisenwerten gerichtet sind oder die Entstehung solcher Werte nach sich ziehen;
4. die Ein- und Ausfuhr von Devisenwerten über die Grenzen sowie die Durchfuhr durch das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 8

Nach den Vorschriften über den Umlauf von Devisenwerten (Devisenwertumlauf) sind auch zu behandeln:

1. Zahlungsmittel der Deutschen Notenbank, Wechsel, Schecks, Kassenscheine, Kreditbriefe, Akkreditive, Zahlungsaufträge und Zahlungsanweisungen, die auf Deutsche Mark der Deutschen Notenbank lauten, sobald sie in Umlauf gegeben werden oder sich im Umlauf befinden zwischen Devisen Inländern und Devisen Ausländern oder sobald sie zur Ausfuhr oder zur Einfuhr über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik vorgesehen sind;

2. die im Inland ausgegebenen oder ausgestellten Wertpapiere, Anteilrechte, Einlagenbücher, Sparkassen- und Postsparkbücher sowie Edelmetalle, Edelsteine und Perlen, sobald sie in Umlauf gegeben werden oder sich im Umlauf befinden zwischen Devisen Inländern und Devisen Ausländern oder sobald sie zur Ausfuhr oder zur Einfuhr über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik vorgesehen sind;
3. in der Deutschen Demokratischen Republik befindliche Vermögenswerte, sobald sie an Devisen Ausländer übertragen werden sollen;
4. Forderungen, die zugunsten von Devisen Ausländern begründet werden sollen.

Aus- und Einfuhr von Zahlungsmitteln Umlauf von Devisenwerten

§ 9

(1) Die Aus- und Einfuhr von Deutscher Mark der Deutschen Notenbank oder anderen Zahlungsmitteln dieser Währung aus dem oder in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ist verboten.

(2) Der Minister der Finanzen erläßt die erforderlichen Bestimmungen für die Einfuhr von Zahlungsmitteln ausländischer Währung in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik sowie über die Behandlung von Zahlungsmitteln im Reiseverkehr.

§ 10

(1) Der Umlauf von Devisenwerten, der durch staatliche und wirtschaftliche Organe, durch Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft und andere gesellschaftliche Organisationen und Vereinigungen veranlaßt wird, muß sich im Rahmen von Valutaplänen halten.

(2) Für alle anderen Devisen Inländer ist der Umlauf von Devisenwerten ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Dienststellen verboten, soweit die Vorschriften dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Durchführungsbestimmungen und Anordnungen nichts anderes bestimmen.

§ 11

(1) Der Minister der Finanzen ist verantwortlich für die Planung des Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs mit dem Ausland.

(2) Der Präsident der Deutschen Notenbank ist verantwortlich für die Kontrolle der Durchführung der Pläne des Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs mit dem Ausland.

Der Besitz und die Anmeldung von Devisenwerten

§ 12

Die Devisen Inländer sind verpflichtet, in der Deutschen Demokratischen Republik und Groß-Berlin befindliche Devisenwerte, die sich in ihrem Eigentum, in ihrem Besitz oder unter ihrer Kontrolle befinden, anzumelden und zum Ankauf anzubieten.

§ 13

Die Devisen Inländer sind verpflichtet, ihre im Ausland befindlichen Devisenwerte anzumelden und zum Ankauf anzubieten.

Vr.:-

§ 14

Der Minister der Finanzen legt im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Deutschen Notenbank zu §§ 12 und 13 den Umfang der Anmelde- und Anlebungspflicht sowie die Ankaufsbedingungen fest und bestimmt die hierfür zuständigen Organe.